

# RS Vwgh 2003/10/29 2000/13/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Aus der Anordnung des § 4 Abs. 2 zweiter Satz EStG 1988 ergibt sich, dass das Gesetz der Richtigkeit der Periodenbesteuerung den Vorrang gegenüber dem Grundsatz der "Gesamtgewinnbesteuerung" einräumt (Hinweis E 25. November 1999, 99/15/0194). Solcherart durfte im Beschwerdefall die in den Vorjahren zu Unrecht unterlassene Besteuerung nicht in späteren Veranlagungsperioden nachgeholt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130090.X08

## Im RIS seit

02.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)